



LAND BRANDENBURG



Landesamt für Bauen und Verkehr • 03007 Cottbus • PSF 10 07 44

Gegen Empfangsbekanntnis

Amt Brück
für Stadt Brück
Der Amtsdirektor
Ernst-Thälmann-Straße 59
14822 Brück

Handwritten signature and initials: "Kj." and "o. l. o. F. o."

**Außenstelle
Cottbus**

Bearb.: Herr Krex
Gesch.-Z.: 3215-SLR/69/004/2020
Telefon: 03342/42 66 32 05
Fax: 03342/42 66 76 08/76 09
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>
E-Mail: Felix.Krex@LBV.Brandenburg.de

Cottbus, *26.11*.2020

**Zuwendungsbescheid Nr. SLR/69/004/2020
- Programmjahr 2020 -
(Projektförderung)**

Betr.: Zuwendung des Landes Brandenburg

hier: Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) zur Förderung der Stadt- und Ortsentwicklung im ländlichen Raum (RL SLR)

Bezug: Antrag vom 10.09.2020, eingegangen am 24.09.2020

Anlagen:

- (1) Empfangsbekanntnis (Formblatt)
- (2) Erklärung zum Verzicht auf einen Rechtsbehelf (Formblatt)
- (3) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G –
- (4) Mittelanforderungsformular
- (5) Verwendungsnachweis [wird später bereitgestellt]

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag hin bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom *26.11*.2020 bis 31.12.2022 (Bewilligungszeitraum)

Außenstelle Cottbus • Gulbener Straße 24 • 03046 Cottbus • Tel.: 03342 4266-7102 • Fax: 03342 4266-7608
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahnlinie 1 bis Stadthalle oder Buslinie 16 bis Papitzer Straße

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21
Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

| | |
|----------------------------|------------------------------------|
| eine Zuwendung in Höhe von | 64.000,00 € |
| (in Buchstaben | vierundsechzigtausend 00/100 EURO) |

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Vorhabenbezeichnung:
Erarbeitung eines integrierten Entwicklungskonzeptes (INSEK)
- Betrachtungsebene Amt Brück

Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre.¹

3. Finanzierungsart / -höhe

Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 80 v.H.
 (Höchstbetrag siehe Zuwendung)
 zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von (Angabe lt. Antrag)
 80.000,00 €
 als Zuweisung (Zuschuss) gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben / Finanzierung der Maßnahme

Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten wurden wie folgt ermittelt:

| | |
|--|-------------|
| Gesamtkosten laut Kostenberechnung im Antrag (abzüglich nicht förderfähiger Kostenanteile) | 80.000,00 € |
| abzüglich Bauherrenanteil (5.4.4 / 5.4.5 RL SLR) | 0,00 € |
| abzüglich Leistungen Dritter | 0,00 € |
| abzüglich anderweitiger beantragter/bewilligter öffentlicher Förderung | 0,00 € |
| kommunaler Miteleistungsanteil (5.4.1 RL SLR) [20%] | 16.000,00 € |
| Zuwendung des Landes (5.4.1 RL SLR) [80%] | 64.000,00 € |

¹ siehe dazu Punkt 7.10 der Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

5. Bewilligungsrahmen

| Von der Zuwendung entfallen auf | | Betrag |
|---|------|-------------|
| <u>Kapitel / Titel 11 020 / 883 73</u> | | |
| Ausgabeermächtigung 2020 | | 5.000,00 € |
| Verpflichtungsermächtigungen, gesamt | | 59.000,00 € |
| davon | 2021 | 30.000,00 € |
| | 2022 | 29.000,00 € |

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund der Anforderungen nach der Nummer 1.4.4 ANBest-G ausgezahlt.

II.

7. Nebenbestimmungen

Die als Anlage 3 beigefügten „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G“ sind Bestandteil des vorliegenden Bescheides.

Ergänzend und/oder abweichend davon wird folgendes bestimmt:

- 7.1 Vorliegende Zuwendung wird vorbehaltlich einer gesicherten Gesamtfinanzierung der Einzelmaßnahme gewährt.
- 7.2 Ein zeitlich nachgeordneter Einsatz der kommunalen Komplementärmittel (ggf. erforderlicher Bauherrenanteil, kommunaler Miteleistungsanteil, sonstige Mittel der Zuwendungsempfangenden) ist ausgeschlossen.
- 7.3 Die Zuwendung ergeht unter der Bedingung, dass bei vorläufigen Rückzahlungen von Fördermitteln seitens der Gemeinde an das Land der Anspruch der Gemeinde auf diesen Teil der Zuwendung erlischt.
Vorstehende Regelung bezieht sich dabei auf jene Mittel, deren Rückgabe nach Ablauf des Haushaltsjahres veranlasst wird, in welchem die Auszahlung erfolgt war.

Der Zuwendungsbescheid erledigt sich damit in Höhe des Rückzahlungsbetrages (§ 1 Abs. 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 43 Abs. 2 VwVfG).

- 7.4 Abweichend von Nummer 1.4.3 der ANBest-G wird für alle Sachverhalte die Auszahlung der Zuwendung nach Nummer 1.4.4 vorgenommen.
- Belege sind dem Auszahlungsantrag nicht beizufügen.
- 7.5 Soweit Vergaberecht anzuwenden ist und unbeschadet anderweitiger Bekanntmachungspflichten, sind erforderliche Veröffentlichungen auf der im Serviceportal des Landes Brandenburg eingerichteten elektronischen Vergabeplattform <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de> bekannt zu machen (siehe hierzu Rund-erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Wirtschaft und Energie vom 10. November 2016 zur Nutzung der elektronischen Veröffentlichungsplatt- form „Vergabemarktplatz Brandenburg“, veröffentlicht im Amtsblatt für Branden- burg, Nr. 51 vom 7. Dezember 2016, S. 1531).
- 7.6 In diesem Zusammenhang wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass beim Errei- chen bzw. Überschreiten bestimmter Schwellenwerte ein europaweites Vergabe- verfahren durchzuführen ist.
Die geltenden EU-Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge wurden / werden im Amtsblatt für Brandenburg bekanntgemacht (zuletzt am 28. November 2019, Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 50 vom 18. Dezember 2019, S. 1431).
- 7.7 In der Nummer 3.1 der ANBest-G wird auf die entsprechende Anwendung der VV zu § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO) abgestellt. Diese wurden zuletzt durch Er- lass des Ministeriums der Finanzen und für Europa vom 28. Juli 2020 geändert (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 33 vom 19. August 2020, Seite 805).
- 7.8 Beginn der Maßnahme und deren Fertigstellung (Erreichung des Zuwendungs- zwecks) sind dem LBV zeitnah anzuzeigen.
- 7.9 Die vorliegend geförderte Einzelmaßnahme ist bis spätestens zum 31.12.2022 fer- tigtustellen (Datum Fertigstellungsanzeige bzw. Mitteilung).
- 7.10 Die geförderte Einzelmaßnahme ist spätestens 6 Monate nach Erreichen des Zu- wendungszwecks gegenüber dem LBV abzurechnen (Verwendungsnachweis).
Zusammen mit dem Verwendungsnachweis ist eine abschließende Kostenfeststel- lung einzureichen.
- 7.11 Bei Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe e der RL SLR beträgt die Zweck- bindungsfrist 5 Jahre.
- 7.12 Die Förderung seitens des Landes ist in der öffentlichen Kommunikation (z.B. Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltungen) angemessen darzustellen.

Die entsprechende Wort-Bildmarke des Landes mit der Ressortbezeichnung des MIL. Ist unter <https://lbv.brandenburg.de/2963.htm> zu finden.

- 7.13 Bei der Erarbeitung bzw. Weiterentwicklung des räumlichen Entwicklungskonzeptes hat sich die Zuwendungsempfängerin bzw. das von ihr damit beauftragte Büro an den Anforderungen der „Arbeitshilfe Integrierte Stadtentwicklungskonzepte“ des MIL zu orientieren. Dies gilt sinngemäß auch für gemeindeübergreifende Entwicklungskonzepte.

Der entsprechende (Aufstellungs-) Beschluss der Gemeindevertretung ist dem LBBV zeitnah anzuzeigen. Zusammen mit dieser Anzeige ist ein entsprechender Zeitplan einzureichen.

Dem LBBV ist zusammen mit dem Verwendungsnachweis ein Belegexemplar vorzulegen.

- 7.14 Abweichend von Nummer 7.7 ANBest-G sind die mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen bis 3 Jahre nach Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist (Nummer 7.10 dieses Bescheides) aufzubewahren.

- 7.15 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ergeben sich aus den in den Antrags- / Planungsunterlagen tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben für die einzelnen Kostengruppen. Als zuwendungsfähig gelten dabei alle zur Vorbereitung und Durchführung der geförderten Maßnahme notwendigen und angemessenen Ausgaben. Einnahmen oder Leistungen Dritter, auch aus anderen Förderungen, werden zuschussmindernd berücksichtigt.

- 7.16 Der Zuwendungsbescheid steht unter dem Vorbehalt des vollständigen oder teilweisen Widerrufs (**Widerrufsvorbehalt** gemäß § 1 Abs. 1 VwVfGBbg in Verbindung mit §§ 49 Abs. 2 Nr. 1 und 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG), soweit die Zuwendung noch nicht zweckentsprechend verwendet ist bzw. Rechtsverpflichtungen eingegangen sind.

Dies gilt insbesondere, soweit haushaltswirtschaftliche Maßnahmen dies erfordern und mit der Durchführung des Projekts oder Teilprojekts noch nicht begonnen wurde.

- 7.17 Das LBBV behält sich zur Durchführung, Abwicklung und Abrechnung der geförderten Einzelmaßnahme die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung dazu notwendiger / erforderlicher und geeigneter Auflagen vor (Auflagenvorbehalt nach § 1 Abs. 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 36 Abs. 2 VwVfG).

8. Begründung

Vorliegender Bescheid ergeht auf Grundlage der „Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung der Stadt- und Ortsentwicklung im ländlichen Raum (RL SLR)“ vom 11. August 2020, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 36 vom 9. September 2020, Seite 847, des Zukunftsinvestitionsfonds – Errichtungsgesetzes (ZiFoG), des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – in der zum Zeitpunkt dieses Bescheides geltenden Fassung.

Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage Ihres Antrages und in Abstimmung der Programmaufstellung mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg (MIL).

Die Höhe der Zuwendung wurde anhand der dem Antrag beigefügten Kostenberechnung in Anwendung der Bestimmungen der RL SLR ermittelt.

Wie sich für das LBV als Bewilligungsbehörde die Finanzierung darstellt, ist unter Nummer 4 dieses Bescheides ausgeführt.

Die diesem Zuwendungsbescheid an- und beigefügten Nebenbestimmungen sollen einen sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz der Fördermittel sicherstellen. Sie sind erforderlich, geeignet und verhältnismäßig.

Mit vorliegendem Zuwendungsbescheid werden Haushaltsmittel veranschlagt, die das Land Brandenburg zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichtet. Unvorhersehbare haushaltswirtschaftliche Entwicklungen (insbesondere bzgl. der Einnahmen und Ausgaben des Landes) können dazu führen, dass sich das Land Brandenburg nicht mehr in der Lage sieht, die einmal bewilligte Zuwendung in vollem Umfang auszuführen, v. a. bei überjähriger Bewilligung von Mitteln.

Um diesem Umstand später Rechnung tragen zu können, wurde der Zuwendungsbescheid nach pflichtgemäßem Ermessen mit einem Widerrufsvorbehalt nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfGBbg versehen (siehe dazu Anlage 3, Besondere Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid).

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Hoppegarten, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch zu erheben.

Im Falle der elektronischen Form ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter https://lbv.brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.

Im Auftrag


Ewers

Anlage 3

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G)

Die ANBest-G enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten der oder des Zuwendungsempfängenden
- Nr. 6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)
- Nr. 7 Nachweis der Verwendung
- Nr. 8 Prüfung der Verwendung
- Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Erträge aus der zinsbringenden Geldanlage) und der Eigenanteil der oder des Zuwendungsempfängenden sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. Bei Hochbauten sind einzelne Ausgabeansätze im Sinne dieser Vorschrift die jeweiligen Kostengruppen 1000 bis 7000 der DIN 276. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungs-

plans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 5 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

- 1.3 Die Ausführung einer Baumaßnahme muss der der Bewilligung zugrunde liegenden Planung sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms (baufachlich) führt und/oder das Gesamtergebnis des Finanzierungsplans überschritten wird.
- 1.4 Für die Anforderung und Auszahlung der Zuwendung gilt Folgendes:
 - 1.4.1 Bei Fortsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Betriebskostenförderung (Festbetragsfinanzierung) von Personal- und Sachausgaben (ganzjährige Maßnahmen) werden die Zuwendungen anteilig zum 1. April und 1. Oktober des Haushaltsjahres ohne Anforderung ausgezahlt.
 - 1.4.2 Bei Fortsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Betriebskostenförderung (Fehlbedarfsfinanzierung) von Personal- und Sachausgaben und bei Einzelmaßnahmen (zum Beispiel Veranstaltungen) dürfen die Zuwendungen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden.
 - 1.4.3 Bei der Förderung von Hochbauvorhaben erfolgt die Auszahlung in folgenden Teilbeträgen:

| | |
|----------------|---|
| 35 vom Hundert | der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrages, |
| 35 vom Hundert | der Zuwendung nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus, |
| 20 vom Hundert | der Zuwendung nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen, |
| 10 vom Hundert | der Zuwendung nach Vorlage des Verwendungsnachweises. |
 - 1.4.4 Bei der Förderung anderer Vorhaben (zum Beispiel Tiefbau, Einrichtungsgegenstände) dürfen Zuwendungen - jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der oder des Zuwendungsempfängenden - nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei

Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.

1.4.5 Die Anforderung muss in den Fällen der Nummern 1.4.2, 1.4.3 und 1.4.4 die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben (voraussichtlich fällige Zahlungen abzüglich erwarteter Einnahmen einschließlich Zuwendungen Dritter, Eigenanteil und dem Projekt zuzurechnender gegebenenfalls vorhandener Geldbestände) enthalten.

1.4.6 Die Zuwendungen sind auf einem gesonderten Konto zu bewirtschaften.

1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich und durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Verwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die nach dem Finanzierungsplan zuwendungsfähigen Ausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der oder des Zuwendungsempfangenden,

2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Verwendungszweck sowohl vom Land Brandenburg als auch vom Bund und/oder einem anderen Land durch Fehlbedarfsfinanzierung gefördert, ist Nummer 2.1 sinngemäß anzuwenden.

2.3 bei Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.

2.4 Dies gilt (ausgenommen bei wiederkehrender Förderung desselben Verwendungszwecks) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern.

3 Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Verwendungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:

3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000 Euro beträgt,

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - VOB/A und
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO),

dabei sind die VV zu § 55 entsprechend anzuwenden.

Verpflichtungen der oder des Zuwendungsempfangenden, aufgrund ihrer oder seiner Stellung als die oder der Auftraggebende im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie andere vergaberechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

Die Zuwendungsgebenden beziehungsweise die Bewilligungsbehörden sind berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen.

3.2 Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz - BbgMFG) in der jeweils geltenden Fassung.

4 Zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die oder der Zuwendungsempfangende darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5 Mitteilungspflichten der oder des Zuwendungsempfangenden

Die oder der Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben

- um mehr als 7,5 vom Hundert oder mehr als 10.000 Euro ergibt. Er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises beziehungsweise der Verwendungsbestätigung - weitere Zuwendungen für denselben Verwendungszweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge in den Fällen der Nummern 1.4.2 und 1.4.4 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.
- 6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)**
- 6.1 Die oder der Zuwendungsempfangende muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 6.2 Die Baurechnung besteht aus
- 6.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigelegt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabebuch nicht geführt zu werden,
- 6.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nummer 6.2.1,
- 6.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
- 6.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- 6.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen,
- 6.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- 6.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
- 6.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten der Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- 6.2.9 dem Bautagebuch.
- 7 Nachweis der Verwendung**
- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist bei Investitionsmaßnahmen innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch nach Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Bei der Förderung von Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.
- 7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 7.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Soweit technische Dienststellen der oder des Zuwendungsempfangenden beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.
- 7.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit die oder der Zuwendungsempfangende die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 7.5 Sofern im Zuwendungsbescheid eine Verwendungsbestätigung ohne Vorlage von Belegen zugelassen ist, ist dafür die Anlage 22 zu VVG Nr. 10.4 zu § 44 LHO (Verwendungsbestäti-

gung) zu verwenden, soweit im Zuwendungsbescheid oder in besonderen Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

7.6 Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. Im Verwendungsnachweis beziehungsweise in der Verwendungsbestätigung ist zu erklären, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

7.7 Die oder der Zuwendungsempfängende hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sowie im Fall des Nachweises beziehungsweise der Bestätigung der Verwendung auf elektronischem Wege eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises beziehungsweise der Verwendungsbestätigung zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises beziehungsweise der Verwendungsbestätigung aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

7.8 Darf die oder der Zuwendungsempfängende zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise mit Belegen dem Verwendungsnachweis nach Nummer 7.1 beziehungsweise der Verwendungsbestätigung ohne Vorlage von Belegen nach Nummer 7.5 beizufügen.

8 Prüfung der Verwendung

8.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die oder der Zuwendungsempfängende hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 7.8 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

8.2 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der oder dem Zuwendungsempfängenden zu prüfen. Hat die oder der Zuwendungsempfängende Mittel an Dritte weitergeleitet, darf er auch bei

diesen prüfen. Eine überörtliche Prüfung nach dem Gemeindehaushaltsrecht bleibt unberührt.

9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn

9.1.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

9.1.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

9.1.3 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung nach Nummer 2 eingetreten ist.

9.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die oder der Zuwendungsempfängende

9.2.1 die Zuwendung in den Fällen der Nummern 1.4.2 und 1.4.4 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

9.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis beziehungsweise die Verwendungsbestätigung nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

9.3 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49a Absatz 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

9.4 Werden Zuwendungen in den Fällen der Nummern 1.4.2 und 1.4.4 nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen.